



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

Newsletter

**Dringend:
Wichtige Information bezüglich der Wahrnehmung
der Werberechte durch die GEMA**

Lintig im Februar 2010

Liebe Mitglieder,

wie wir Euch bereits mitgeteilt hatten, kann die GEMA aufgrund einer überraschenden BGH-Entscheidung (GEMA . / . Heye & Partner) derzeit die Rechte zur Verwendung von Musikwerken zu Werbezwecken (zusammenfassend „Werberechte“) nicht wahrnehmen. Das Gericht hat den Standpunkt vertreten, dass der GEMA diese Rechte aufgrund der bisher geltenden Fassung der Berechtigungsverträge nicht wirksam zur Wahrnehmung eingeräumt wurden.

Das bedeutet einerseits, dass die GEMA momentan nicht berechtigt ist, Lizenzen für die Verwendung von Musik in Werbung von Ihren Tarifpartnern (z.B. TV-Sendern) zu verlangen. Andererseits könntet Ihr nach derzeitigem Stand der Dinge keine GEMA-Ausschüttungen für die Verwendung Eurer Werke in Werbung erhalten.

Da diese Rechte auch in der Vergangenheit nicht wirksam auf die GEMA übertragen worden sind und die GEMA diese daher auch nicht wirksam an die Nutzer lizenzieren konnte, besteht darüber hinaus die theoretische Gefahr einer Rückabwicklung für die letzten Jahre. Diese Gefahr kann jedoch dadurch ausgeschlossen werden, dass Ihr die von der GEMA in der Vergangenheit vorgenommenen Lizenzierungen über die Werberechte nachträglich genehmigt.

Die GEMA wird daher denjenigen von Euch, die in der Vergangenheit bereits GEMA-Ausschüttungen für die Verwendung ihrer Werke in Werbung erhalten haben - in Absprache mit dem Composers Club – in Kürze ein Formular zur Genehmigung der in der Vergangenheit vorgenommenen Lizenzierungen über die Werberechte zur Unterschrift zuschicken.

Wir empfehlen Euch, diese Genehmigungserklärung umgehend zu unterschreiben und an die GEMA zurück zu schicken. Über die weiteren Maßnahmen zur Übertragung der Werberechte auf die GEMA für die Zukunft werden wir Euch kurzfristig informieren.

Euer Vorstand